



Suchtprävention an Festanlässen **„die Gemeinden handeln“**

Leitsätze (Bestandteil der Bewilligung zur Benützung von öffentlichen Bauten und Anlagen)

Ziel

Attraktive Festanlässe mit gutem Klima organisieren und übermässigen Alkoholkonsum verhindern.

Sicherheit

Der Veranstalter bemüht sich:

- während dem Anlass Schlägereien, Belästigungen, Sachbeschädigungen etc. zu verhindern.
- bei übermässigem Alkoholkonsum von einzelnen Personen, die sich und andere gefährden, einzugreifen.

Alkoholausschank

- Der Veranstalter bemüht sich, neben den alkoholischen Getränken ein attraktives Angebot an alkoholfreien Getränken bereit zu stellen.
- Festwirt und Barchef instruieren das Ausschankpersonal über die gesetzlichen Bestimmungen und Leitsätze.
- Barpersonal unter 18 Jahren darf nicht eingesetzt werden

Verantwortung

Der Veranstalter befolgt die gesetzlichen Bestimmungen

- Jugendschutz § 1 Gesetz über das Gastgewerbe 25.11.1997
Art. 37a, Lebensmittelverordnung 04.05.2002
- Alkohol an Betrunkene § 1 Gesetz über das Gastgewerbe 25.11.1997
- Günstigere alkoholfreie Getränke § 5 Gesetz über das Gastgewerbe 25.11.1997

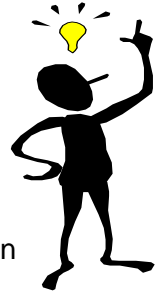
Jugendschutz

Die Jugendschutzgesetze verbieten den Verkauf von:

- Wein, Bier und gegorenem Most an unter 16-jährige
- Alcopops, Spirituosen und Aperitif an unter 18-jährige

Tipps

- Bereitstellung eines Fahrdienstes
- Taxiwerbung
- Tür- Alterskontrolle, Abgabe Armbändeli
- Rucksackkontrolle/- abgabe
- Flaschendepot
- Flaschen, Gegenstände etc. dürfen nicht mit nach draussen genommen werden
- alkoholfreie Cocktails attraktiv gestalten
- Werbung für alkoholfreie Getränke machen
- Präventionsmaterial anfordern (Gemeindekanzlei)
- Unterstützung für die Umsetzung



Behörden:
Fachstellen:

Gemeinderäte Wölflinswil und Oberhof
Suchthilfe AVS/Prävention
Kaiserstrasse 7B
4310 Rheinfelden
Tel. 061 836 91 00
www.suchthilfe-avs.ch

Im Sinne von § 37 lit. f des Gesetzes über Einwohnergemeinden vom 19.12.1978 verfügen die Gemeinderäte Wölflinswil und Oberhof mit Beschlüssen vom 28.07.2003 sowie vom 07.07.2003 die vorstehenden Leitsätze für Festveranstalter auf den Gebieten der Einwohnergemeinden Wölflinswil und Oberhof als verbindlich.

5063 Wölflinswil,

Gemeinderat Wölflinswil
Frau Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

5062 Oberhof,

Gemeinderat Oberhof
Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

Von vorstehenden Leitsätzen Kenntnis genommen:

Ort, Datum _____

Unterschrift _____
(Gesuchsteller)